

Lärmaktionsplan

Der Gemeinde Welver

(Runde 4)



Inhaltsverzeichnis:

1. Zuständige Behörde	Seite 3
2. Ablauf und Vorgehensweise	Seite 4
2.1 Rechtliche Grundlagen auf nationaler Ebene	Seite 4-5
2.2 Rechtliche Grundlagen auf EU-Ebene	Seite 5-6
2.3 Geltende Grenzwerte	Seite 6-7
3. Stand Lärmaktionsplanung der Gemeinde Welper	Seite 8
4. Beschreibung Untersuchungsraum	Seite 8
4.1 Auszug aus den Lärmkarten	Seite 8-10
4.2 Zusammenfassung der Daten	Seite 10-11
4.3 Bewertung	Seite 11-12
5. Maßnahmen- Katalog	Seite 13
6. Beteiligung der Öffentlichkeit	Seite 13-14
7. Beschluss des Rates Gemeinde Welper	Seite 15
8. Abkürzungsverzeichnis	Seite 16

1. Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für die Lärmkartierung zuständig, soweit es sich nicht um Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes handelt. Schienenwege werden vom Eisenbahnbundesamt kartiert.

Zur Unterstützung der Gemeinden betreibt das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Verbindung mit dem LANUV eine Lärmdatenbank. Hier werden die landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten für die Lärmkartierung festgehalten und über das Internet bereitgestellt.

Auch die Ergebnisdaten werden dort gespeichert und können von den Bürgerinnen und Bürgern über das Internet abgerufen werden. Der Zugriff der Daten erfolgt auf der Grundlage der Geodaten-Infrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zuständige Behörde

Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper
Gemeindeschlüssel 59 74 0 48

Telefon: 02384/ 51-0
Fax: 02384/51-230
Homepage: www.welper.de
Sicherheitundordnung@welper.de

2. Ablauf und Vorgehensweise

Die im Jahr 2002 in Kraft getretene EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) wurde im Jahr 2005 durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht überführt. Mit dieser Richtlinie und dem BImSchG (§§ 47a-f) soll ein integriertes Konzept entwickelt werden, welches den Umgebungslärm bekämpft und schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm beseitigt, oder bei zu erwartenden Belastungen ihr Entstehen zu verhindert. Durch den integrierten Ansatz die Ursachen lärmquellenübergreifend zu betrachten, unterscheidet sich die Lärmaktionsplanung von rein projektorientierten schalltechnischen Untersuchungen und ermöglicht so ein koordiniertes Vorgehen gegen die Lärmbelastung, d.h. es wird nicht der Lärm an der Entstehung (Emission), sondern an der Stelle betrachtet, an der er ankommt (Immission). Das Hauptziel des Lärmaktionsplans ist, in allen Gebieten der Stadt die Belastung durch Umgebungslärm so weit zu mindern, dass definierte Zielwerte überall eingehalten oder besser noch (deutlich) unterschritten werden können. Kurzfristig soll in den belasteten Wohngebieten eine erhöhte Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden können. Die Gemeinde Welver erarbeitet die vierte Stufe für den Lärmaktionsplan. Mit der 4. Stufe liegt die Gemeinde Welver auch wieder im Zeitkorridor der fünfjährigen Evaluierungsphasen.

2.1 Rechtliche Grundlagen auf nationaler Ebene

Der Lärmaktionsplan muss die Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfüllen. Die Umsetzung der im Lärmaktionsplan beschlossenen Maßnahmen erfolgt jedoch weiterhin nach den nationalen Vorschriften.

Das Land NRW hat sich für ein zweistufiges Verfahren bei der Lärmaktionsplanung entschieden. Der dazu vorgegebene Zeitplan stellt sich wie folgt dar:

Ballungsräume 1. Stufe (Kommunen mit mehr als 250.000 Einwohner oder Straßen mit einem Verkehrsaufkommen mit mehr als 6 Mio. Fahrzeuge/ Jahr und Zugstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/ Jahr)

Meldung bis	30.06.2005
Vorlage Lärmkarten	30.06.2007 (Wurde vom LANUV 2008 fertig gestellt)
Aktionspläne	18.07.2008 (danach 5-jähriger Turnus/ Daueraufgabe)

Ballungsräume 2. Stufe (Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohner und 1.000 Einwohner/ qkm), Straßen mit einem Verkehrsaufkommen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeuge/ Jahr und Zugstrecken mit mehr als 30.000 Zügen/ Jahr)

Meldung bis	31.12.2008
Vorlage Lärmkarten	30.06.2012
Aktionspläne bis	18.07.2013 (danach 5-jähriger Turnus/ Daueraufgabe)

Ballungsräume der 1. Stufe: Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Köln, Mönchengladbach, Wuppertal

Ballungsräume der 2. Stufe: Bergisch Gladbach, Bottrop, Hagen, Herne, Krefeld, Leverkusen, Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, Neuss, Oberhausen, Recklinghausen, Remscheid, Solingen

Diese stufige Unterteilung bedeutet nicht, dass nicht alle Gemeinden in NRW einen Lärmaktionsplan aufstellen müssen. Sie bezieht sich lediglich auf die Unterstützung des Landes bei der Bestandsaufnahme. D. h., dass die Gemeinden der Ballungsräume nicht in dem Umfang vom Land unterstützt werden, wie dies bei Gemeinden außerhalb stattfindet. So muss z. B. die Lärmkartierung der Geräuscheinwirkungen in den Ballungsräumen von den Ballungsraumgemeinden selbst erfolgen.

Des Weiteren gibt es Unterschiede in den Untersuchungsinhalten. Innerhalb und außerhalb der Ballungsräume sind zu untersuchen:

- Die Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz/ Jahr (2. Stufe > 3 Mio. Kfz/ Jahr)
- Die Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Züge/ Jahr (2. Stufe > 30.000 Züge/ Jahr)
- Die Großflughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen/ Jahr

Innerhalb der Ballungsräume sind zusätzlich zu untersuchen:

Die sonstigen Straßen, Eisenbahnstrecken, Flugplätze sowie Häfen mit mehr als 1,5 Mio. Tonnen Umschlagleistung und Industrie- oder Gewerbelände mit IVU-Anlagen (große Industrieanlagen mit Emissionen in Luft und Wasser gemäß der EG-Richtlinie über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

2.2 Rechtliche Grundlage auf EU-Ebene

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie hat die Europäische Union erstmals eine Regelung zu Schallimmissionen getroffen. Die Anforderungen und Inhalte der Lärmkartierung und des Lärmaktionsplans werden durch die EG-Richtlinie, das BImSchG (§ 47) sowie durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34.BImSchV) vom 06.03.2006 geregelt.

Nach dem Gesetz müssen Lärmaktionspläne für sämtliche Hauptlärmquellen und Ballungsräume aufgestellt werden. Je nach Größe der Hauptlärmquelle bzw. des Ballungsraums galten unterschiedliche Fristen für die erstmalige Erstellung der beiden Teile des Lärmaktionsplans, der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne. Anschließend sind die Lärmkarten und Lärmaktionspläne alle 5 Jahre zu aktualisieren. Diese erstmalige Nennung von Fristen für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen war die wichtigste Änderung gegenüber der bisherigen Regelung.

Die Erstellung von Lärmaktionsplänen ist eine Pflichtausgabe der Gemeinden. Dabei muss der Lärmaktionsplan den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie) entsprechen.

Der Begriff Lärmaktionsplan wird in der Richtlinie wie folgt definiert:

- “Ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich Lärminderung”.

Nach § 47d Abs. 5 BImSchG werden die Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und

erforderlichenfalls überarbeitet. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Gemeinden gestellt.

Die Lärmaktionspläne müssen gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG folgende Mindestanforderungen der Anlage V der EU-Umgebungslärmrichtlinie (ULR) erfüllen:

- Eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die berücksichtigt werden,
- Benennung der zuständigen Behörde,
- Erläuterung des rechtlichen Hintergrunds,
- Nennung aller geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5 ULR
- Eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die dem Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- Ergebnis der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7 (ULR),
- Auflistung der bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- Die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- Darstellung der langfristigen Strategie,
- Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse

Neben der umfangreichen Bestandsaufnahme und der Entwicklung von Maßnahmen wird bei der Lärmaktionsplanung die Öffentlichkeitsarbeit (§ 47 d. Abs. 3 BImSchG) als wichtiger Punkt angesehen. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über das Planungsvorhaben unterrichtet. Es wird die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden im Rahmen des Abwägungsprozesses berücksichtigt und die Aufstellung des Entwurfs wird auf geeignete Weise (Presse, Internet) öffentlich bekannt gemacht. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Gemeinde unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Da beim Zusammenwirken mehrerer Lärmquellen eine wirksame Lärmbekämpfung nur durch eine integrierte Maßnahmenplanung durchzuführen ist, soll im Lärmaktionsplan auch die Koordination und Kooperation zwischen den zuständigen Lärmschutzinstitutionen zur Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen festgelegt werden.

Der Lärmaktionsplan ist ein gebietsbezogenes Instrument der Lärmbekämpfung, mit dem Immissionen verschiedener Lärmarten flächenhaft betrachtet werden. Die Lärmaktionsplanung ist eine Strategieplanung. Sie gibt wichtige Hinweise zur Abwägung bei der Planung zukünftiger Vorhaben im Gemeindegebiet. Der Lärmaktionsplan enthält keine selbständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen. Die genannten Kriterien für die Lärmaktionsplanung (Ausmaß der Überschreitung, Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen oder die Gesamt Lärmbelastung) haben nicht die Bedeutung von Grenzwerten, die verpflichtend einzuhalten sind. Sie dienen dazu, die Gebiete einzugrenzen, für die vorrangiger Handlungsbedarf besteht. Planungsträger und Behörden haben den Lärmaktionsplan in ihren Entscheidungen einzubeziehen. Bedeutung hat die Lärmaktionsplanung vor allem für die Bauleitplanung. Die Angaben der Lärmaktionspläne über vorhandene Immissionsbelastungen müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne beachtet werden; sie gehören

zum notwendigen Abwägungsmaterial. Über die Art und den Umfang durchzuführender Maßnahmen im Gemeindegebiet entscheidet aber allein die Gemeinde.

2.3 Geltende Grenzwerte

Als auslösende Werte für den dringlichsten Handlungsbedarf wurden vom Land folgende Grenzwerte vorgeschlagen:

Überschreitungen LDEN = 70 dB(A) tags und LNight = 60 dB(A) (Lärmindex nachts für die Zeit 22:00 Uhr – 6:00Uhr) *.

Die Lärmindizes (LDEN/ LNIGHT) für die Lärmkarten wurden beschrieben. Grundsätzlich muss erwähnt werden, dass mit Mittelungspegeln gearbeitet wird. Beim LDEN werden auf den Mittelungspegel des Zeitbereichs Abend (18 - 22 Uhr) 5 dB(A) und auf den Mittelungspegel des Zeitbereichs Nacht (22 - 6 Uhr) 10 dB(A) zugeschlagen.

Beurteilungspegel wie bei den "nationalen" Richtlinien werden bei der Lärminderungsplanung nach Umgebungslärmrichtlinie nicht verwendet. In der Konsequenz gibt es keine Lästigkeitszuschläge bei ampegelregelten Kreuzungen und keinen Schienenbonus von 5 dB(A) wegen der geringeren Störwirkung des Schienenverkehrs gegenüber dem Straßenverkehr.

Hinzu kommen kleinere Änderungen wie beim Lkw-Anteil (über 3,5 t statt über 2,8 t) oder der Zuschlag für die Fahrbahnarten bei Holzschwellen im Schotterbett (in der VBUSch 2 dB(A) statt 0 dB(A) in der Schall 03).

Die Berechnungsverfahren wurden von der EU vorläufig festgelegt. An den endgültigen Verfahren wird noch gearbeitet. Deutschland hat die in der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) gegebene Möglichkeit genutzt, seine nationalen Bewertungsverfahren an die Anforderungen der ULR anzupassen. Diese sind unter den Bezeichnungen „Vorläufige Berechnungsverfahren von Straßen-, Schienen-, Flug und Industrielärm“ als VBUS, VBUSCH; VBUI und VBUF veröffentlicht worden.

Die Verfahren sind weitgehend an die bekannten nationalen Berechnungsrichtlinien RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90), (Schall 03) „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ und die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm Gewerbe) angelehnt, unterscheiden sich aber von ihnen in einigen wesentlichen Punkten.

Aus diesen Gründen sind die Ergebnisse der Lärmkartierung nicht unmittelbar mit den Berechnungsergebnissen aus den nationalen Vorschriften vergleichbar. Genauso wenig können die Lärmwerte aus den Lärmkarten unmittelbar mit Grenz oder Richtwerten verglichen werden, da diese mit den nach den nationalen Vorschriften ermittelten Beurteilungspegeln zusammenhängen. Die genannten Berechnungsverfahren gelten nur für die Erstellung der Lärmkarten nach Umgebungslärmrichtlinie. In Planungs- und Genehmigungsverfahren finden weiterhin nur die "nationalen" Richtlinien Anwendung.

3. Stand der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Welver

In den vorherigen Kapiteln wurden die Kriterien für die Stufigkeit bei der Planung beschrieben. Die Gemeinde Welver wird dabei nicht als Ballungsraum aufgeführt. Wie weiter beschrieben, entbindet dies die Gemeinde Welver nicht von der Erstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen.

Das bei der Gemeinde Welper angewandte Berechnungsverfahren und die vorgegebenen Grenzwerte richten sich nach den von der EU erarbeiteten vorläufigen Verfahren und Grenzwerten. Bei der Entwicklung und Umsetzung der Lärmaktionsplanung müssen viele unterschiedliche Kenntnisse und Interessen zusammengebracht werden.

4. Beschreibung des Untersuchungsraums

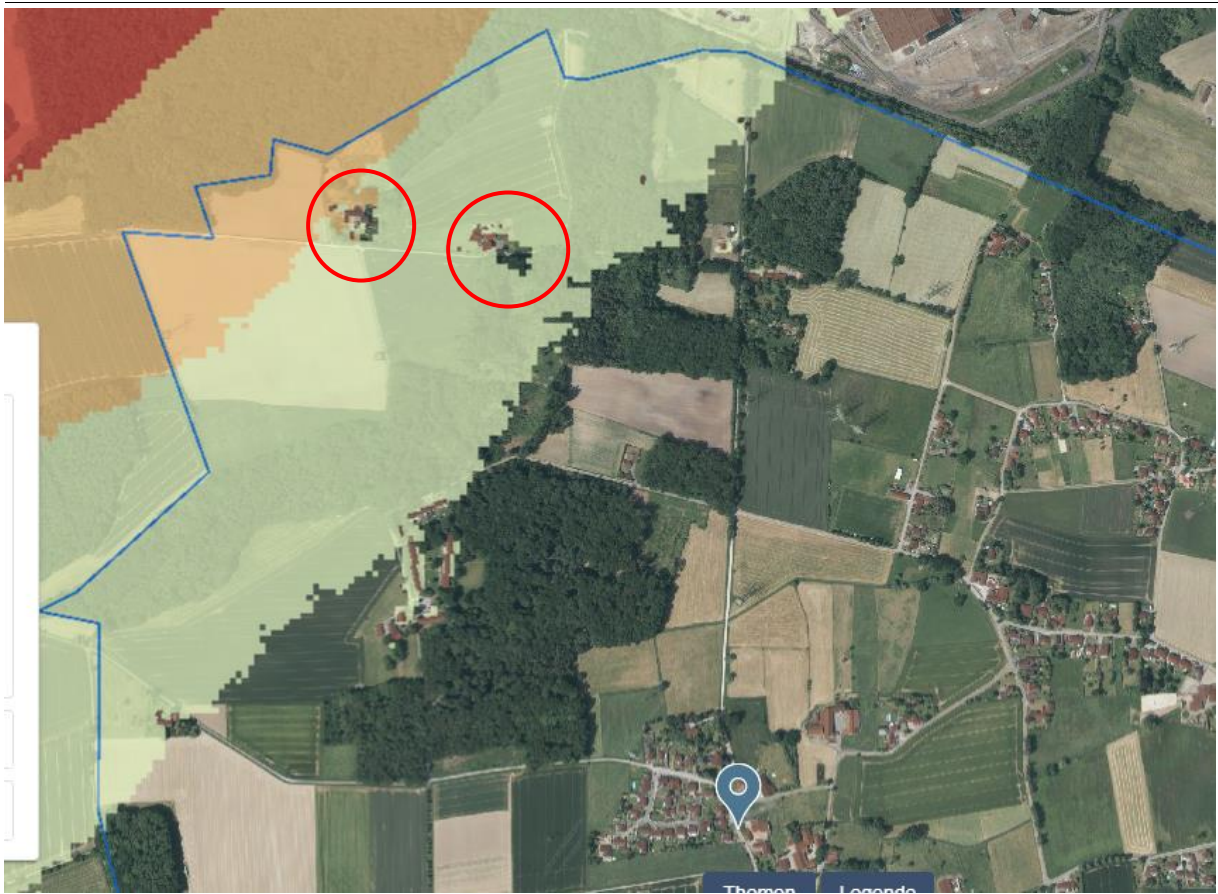
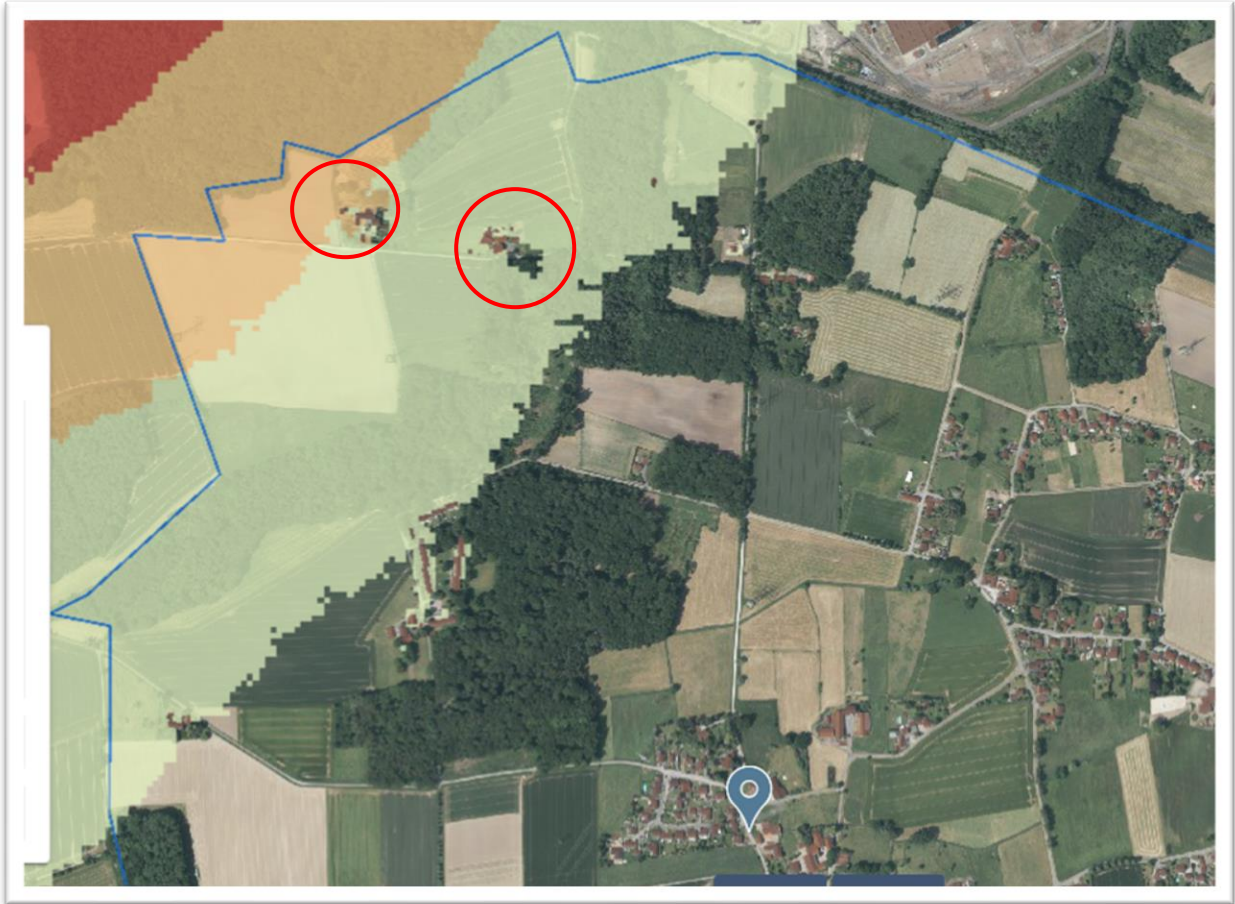
Welper ist eine Gemeinde im Herzen von Nordrhein-Westfalen und gehört zum Kreis Soest. Die Gemeinde liegt im Dreieck der Städte Hamm, Soest und Werl. Welper hat sich nicht zuletzt auf Grund des Strukturwandels in der Landwirtschaft - zu einer Gemeinde entwickelt, deren Schwerpunkt das Wohnen ist. Auf einer Grundfläche von 85,60 qkm leben in der Gemeinde Welper mit seinen zugehörigen 23 Ortsteilen über 12.500 Einwohner.

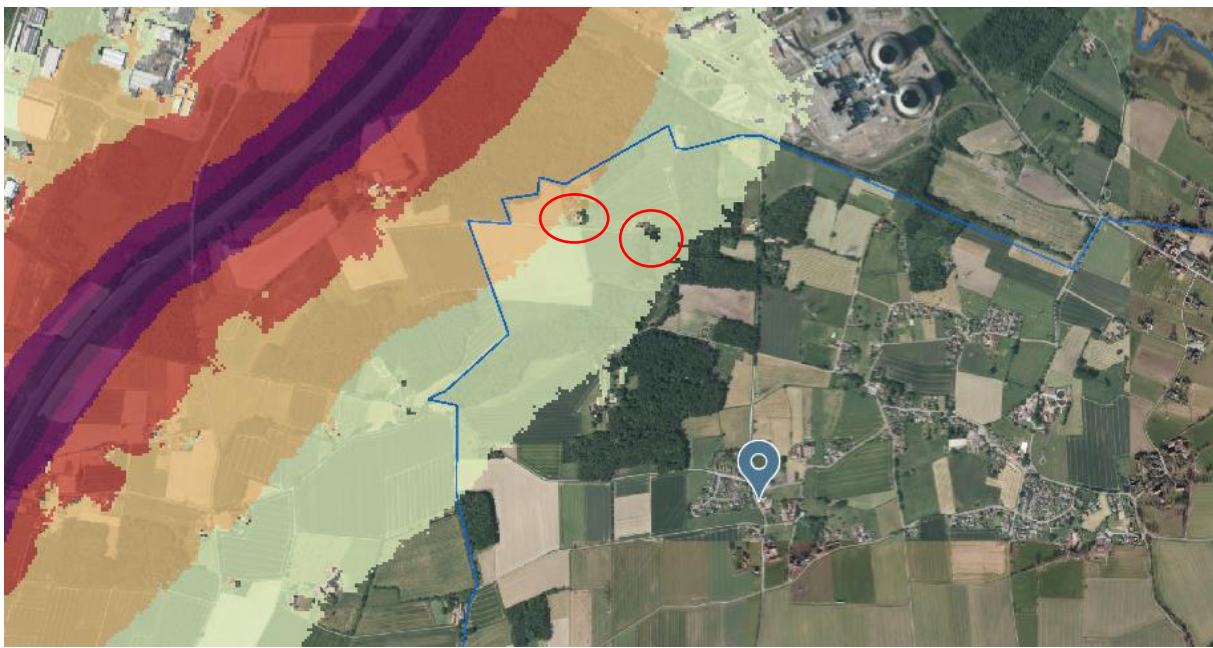
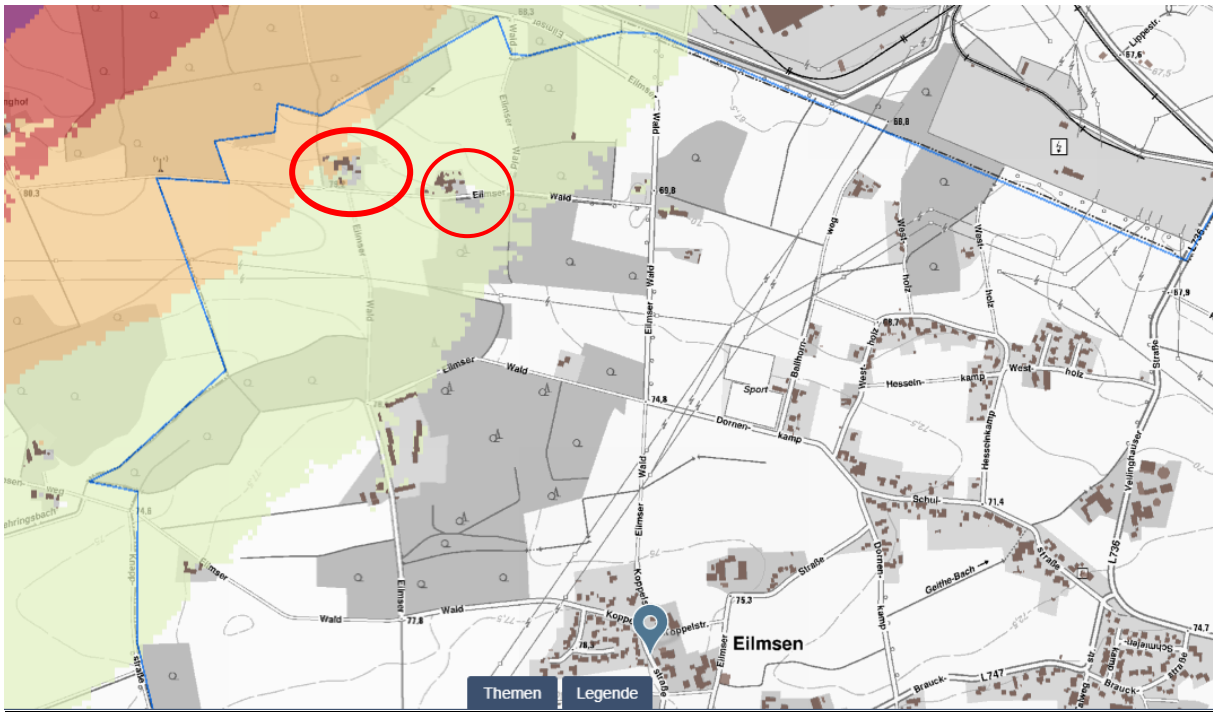
In der Nähe von Welper führen die Autobahn A 2 (E 34, Oberhausen-Dortmund-Hannover-Berlin) sowie die Bundesstraße 63 und 475 vorbei. Die A 2 wird über die L 667 erreicht (AS 18 Hamm bzw. AS 19 Hamm-Uentrop). Über die L 670 werden Soest und damit die B1 und die A 44 (E 331, Dortmund-Kassel-Erfurt) erreicht. In Welper befinden sich mit den Haltepunkten Welper und Borgeln zwei Stationen der Schnellstrecke Münster-Kassel.

4.1 Auszug aus den Lärmkarten

Link: <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

Die lärmbelasteten Flächen sind in den nachfolgenden Lärmkarten farblich dargestellt.





4.2 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarte

Die Ermittlung der Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm erfolgt in Form von strategischen Lärmkarten. Diese sind für jede Verursachergruppe (also Straßen und Schiene) getrennt zu erstellen.

Die Berechnung der Lärmkarten erfolgt mit der vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) und Schienenwegen (VBUSch).

Tabellarische Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Fläche, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude

Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl der lärmelasteten Personen in der Gemeinde Welver:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	13	0	0	0	0

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	0	0	0	0	0

Gesamtfläche der lärmelasteten Gebiete in der Gemeinde Welver:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	0,65	0	0

Geschätzte Gesamtzahl der lärmelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Gemeinde Welver:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	6	0	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

5. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Ca. 0,1% der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Welver sind betroffen.

Insgesamt sind 13 Personen von Lärmpegel oberhalb der Kartierungsschwelle betroffen. Die meisten Menschen sind von Lärmpegel tagsüber bis 59dB und nachts bis 54dB erfasst. Niemand ist tagsüber von Lärmpegeln größer als 70 dB und nachts von Lärmpegeln größer als 60 dB betroffen.

Als Auslöseschwellen für die Ergreifung von Lärmschutzmaßnahmen sind jedoch Werte in Höhe von 70 dB und nachts Werte in Höhe von 60 dB vorgegeben. Diese Werte werden innerhalb der Gemeinde Welver nicht erreicht. Des Weiteren ist bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen, dass die Baulast der betroffenen Straßen nicht bei der Gemeinde Welver liegt.

Der Lärm gilt als eine Ursache für Beeinträchtigung des Wohlbefindens, dauerhafte Lärmbelastungen stellen ein gesundheitliches Risiko dar. Lärm umfasst jegliche Schalleinwirkung, die belästigt, stört oder gesundheitliche Schäden hervorruft. Dauerbelastungen ab 65 dB(A) am Tag und ab 55 dB(A) nachts führen zu einem signifikant erhöhten Gesundheitsrisiko. Die Auswirkungen sind individuell verschieden und hängen nicht selten von der Art der Lärmquelle ab. Sie zeigen sich sowohl im psychisch-mental, physischen und sozialen Wohlbefinden der Betroffenen. Nachgewiesen wurden Änderungen der Gehirnstromaktivität, aber auch schlechter Schlaf und Ausschüttung von Stresshormonen. Langfristig kann dies verstärkt zu hohem Blutdruck und Herzinfarkten führen. Für ischämische Herzerkrankungen wird eine Inzidenzrate von 540 Fällen je 100.000 Einwohner zugrunde gelegt. Die gesundheitlichen Auswirkungen lassen sich nicht eins zu eins auf die Bevölkerung der Gemeinde herunterrechnen, da die Anzahl der betroffenen Personen deutlich geringer sind als in vergleichbaren repräsentativen Ballungsräumen. Es kann auch unterstellt werden, dass die betroffenen Gebäude mit Mehrfachverglasung ausgestattet sind, sowie dass die -13- überwiegende Mehrheit der Bewohner ihre Schlafräume so eingerichtet haben, dass diese sich im Bereich der lärmabgewandten Seite im Gebäude befinden.

In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Der Lärm entsteht hauptsächlich auf der Autobahn A 2. Besonders hier zeigen die berechneten Lärmkarten erhöhte Lärmwerte auf und der betreffende Bereich ist mit Abstand die Hauptzone der Lärmbelastung auf dem Gebiet der Gemeinde Welver.

Straßenbaulastträger und zuständig für die Umsetzung von lärmindernden Maßnahmen ist die Autobahn GmbH.

Maßnahmen

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterung (Wo, Was)
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Einrichtung von Tempo 30 innerorts
2.	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger	Vermehrter Ausbau des Fuß- und Radweges

6. Mitwirkung der Öffentlichkeit

Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 18.07.2024 bis 15.08.2024

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Welper ist nach § 47 d (3) BImSchG gesetzlich dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Ein konkreter Verfahrensablauf, wie es in anderen Planverfahren der Fall ist, wurde nicht definiert. Die Bevölkerung ist rechtzeitig und effektiv an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Das Verfahren orientiert sich an den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Relevante Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind bei der Erstellung zu berücksichtigen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist jedoch nicht nur ein rein formaler Teil, sondern ein zentraler Punkt der Lärmaktionsplanung. Neben den Eingaben zu physikalisch belegbaren Lärmsituationen ergeben sich gerade aus der subjektiven Bewertung von Lärmquellen oder Lärminderungsmaßnahmen neue wertvolle Ansätze, die direkt oder indirekt in den Lärmaktionsplan einfließen sollten.

Verfahren

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer Veröffentlichung im Internet, während der Dauer der Veröffentlichung im Internet kann sich die Öffentlichkeit zusätzlich in der Gemeindeverwaltung während der unten genannten Dienststunden über die Lärmaktionsplanung unterrichten und innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird

Von 18.07.2024 bis einschließlich 15.08.2024

im Internet unter folgendem Link

<https://www.welver.de/>

veröffentlicht.

Hinweise:

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet stehen die Unterlagen im gleichen Zeitraum durch eine öffentliche Auslegung während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung Gemeinde Welper, Am Markt 4, in 59514 Welper zur Verfügung.

Die Dienststunden sind wie folgt geregelt:

Verwaltung

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, E-Mailadresse:

sicherheitundordnung@welver.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden, z. B. schriftlich oder zur Niederschrift.

Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Es gingen insgesamt -- Stellungnahmen ein. Hauptsächlich wurde hierbei der Lärm der Landstraßen und den Bundesstraßen angesprochen. Von den Behörden gingen keine Stellungnahmen ein.

7. Beschluss durch den Rat der Gemeinde Welver

Der vorliegende Lärmaktionsplan 2024 der Gemeinde Welver soll vom Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 10.10.2024 verabschiedet werden.

8. Abkürzungsverzeichnis

Emission	Die Abgabe von Stoffen, Energien und Strahlen an die Umgebung durch eine bestimmte Quelle wird als Emission bezeichnet.
Immission	Die Einwirkung der emittierten Schadstoffe auf Pflanzen, Tiere und Menschen sowie Gebäude, nachdem sie sich in der Luft, dem Wasser oder dem Boden ausgebreitet oder auch chemisch oder physikalisch umgewandelt haben.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
dB(A)	Die bei einer Schallwelle auftretenden periodischen Druckschwankungen werden vom menschlichen Ohr als Schalldruck wahrgenommen. Der Bewertungsmaßstab hierfür ist der entfernungsabhängige Schall(druck)Pegel in der Einheit Dezibel (dB). Zusätzlich wird das Hörempfinden auch durch unterschiedliche Frequenzen beeinflusst. Bei der Bestimmung des Schalldruckpegels, wird bei der technischen Messvorrichtung ein Filter (A) vorgeschaltet, der die anatomischen Eigenschaften des menschlichen Ohres nachempfinden soll. Der so in praxisgerechter Entfernung gemessene und bewertete Schalldruckpegel wird mit der logarithmischen Einheit dB(A) wiedergegeben.
IVU-Anlagen	Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
LDEN	Tag-Abend-Nacht-Lärmindex für 24 Stunden für die allgemeine Belästigung
LNight	Nacht-Lärmindex für Schlafstörungen
LAP	Lärmaktionsplan